



A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Unterstedt der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 04.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für den Friedhof Unterstedt der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 30.08.1977 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 16.12.1983, 24.09.1991, 28.08.2001, 29.10.2003, 14.03.2007 und 17.12.2009 wird wie folgt geändert:

IV. In der Präambel werden die Worte „§§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ ersetzt durch die Worte „§§ 10 und 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“.

V. Im Anhang zur Gebührensatzung für den Friedhof Unterstedt der Stadt Rotenburg (Wümme) - Gebührentarif – wird der Gebührentarif Nr. 1.1.3 ersatzlos gestrichen.

VI. Im Gebührentarif wird nach Tarif Nr. 1.1.2 folgende Tarif Nr. neu eingefügt:

„1.2 Gemeinschaftsreihengrabanlage „Steine der Erinnerungen“

Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte der Gemeinschaftsreihengrabanlage beinhaltet eine Komplettleistung für das Grab, das zentrale Grabmal, die Namenssteine – mit Ausnahme der namentliche Kennzeichnung an dem Namenssteinen – sowie die Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsanlage und die Gebühr für die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit.

1.2.1 Urnenreihengrabstätten

1.2.1.1 Einzelgrabstätte – für 30 Jahre - 1.191,00 €

1.2.1.2 Doppelgrabstätte – für 30 Jahre - 2.382,00 €

1.2.1.3 für jedes Jahr der einmaligen Verlängerung je Doppelgrabstelle 39,70 €

1.2.2 Erdreihengrabstätten

1.2.2.1 Einzelgrabstätte – für 30 Jahre - 1.534,00 €

1.2.2.2 Doppelgrabstätte – für 30 Jahre - 3.068,00 €

1.2.2.3 für jedes Jahr der einmaligen Verlängerung je Doppelgrabstelle 51,10 €

1.2.3 Namenstafel versehen mit dem Namen des/der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum (zusätzlich zu den Tarifen 1.2.1 und 1.2.2)

Die Anbringung der Namenstafel wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.“

VII. Die bisherigen Tarife 1.2 bis 1.3 werden zu den Tarifen 1.3 bis 1.4.

VIII. Im Gebührentarif wird im Tarif-Nr. 2 im Unterabsatz 2 nach dem Wort „des“ das Wort „/ der“ eingefügt.

IX. Im Gebührentarif wird im Tarif-Nr. 3.2 im Unterabsatz 2 nach dem Wort „Organisten“ die Wörter „/ die Organistin“ eingefügt.

X. Im Gebührentarif wird im Tarif-Nr. 6 nach dem Wort „Organisten“ die Wörter „/ einer Organistin“ eingefügt und das Wort „diesen“ ersetzt durch „diese/n“.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 04..12.2014

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

Andreas Weber